

## Bericht

### des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

#### zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)

– Drucksachen 7/4127, 7/4193 –

#### Bericht der Abgeordneten Dr. von Bülow und Schröder (Lüneburg)

##### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde am 8. Oktober 1975 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 192. Sitzung am 15. Oktober 1975 nach Aussprache an den Haushaltsausschuß federführend, dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Verteidigungsausschuß, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Verkehr haben sich gutachtlich geäußert.

Der Haushaltsausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung am 23. Oktober 1975 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahme der mitberatend und gutachtlich beteiligten Ausschüsse in seine Überlegungen einbezogen. Vorher hatte die Mehrzahl der mitberatenden Ausschüsse Anhörungen von Fachverbänden durchgeführt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch den Gesetzentwurf die Defizite der öffentlichen Haushalte

in Bund, Länder und Gemeinden abzubauen. So wurden eine Reihe von einschneidenden Ausgabenkürzungen in nahezu allen Bereichen, eine Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie der Abbau von Steuervergünstigungen vorgesehen. Die Maßnahmen, die zu Ausgabenkürzungen führen sollen, sind in 44 Artikeln des Gesetzentwurfs genannt.

Die Koalitionsfraktionen haben im wesentlichen den Regierungsentwurf mit einigen Änderungswünschen der mitberatenden Ausschüsse gebilligt; die Opposition hat ebenfalls einer großen Anzahl von Vorschlägen des Regierungsentwurfs trotz einzelner Bedenken zugestimmt, die Gesamtvorlage jedoch wegen der Nichtberücksichtigung ihrer Abänderungsvorschläge auf den Gebieten der Kriegsoferversorgung und der Landwirtschaft sowie wegen ihrer prinzipiellen Bedenken gegen die Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages abgelehnt.

Der Teil III dieses Berichts enthält die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Grund der Beschlüsse des Haushaltsausschusses.

Dadurch werden die Haushalte der Gebietskörperschaften entlastet in Höhe von

	1976	1977	1978	1979
	— in Millionen DM —			
Bund .....	5 941,4	8 653,7	9 614,0	10 636,7
Länder und Gemeinden .....	820,5	1 721,0	2 139,5	2 560,1
insgesamt ...	6 761,9	10 374,7	11 753,5	13 196,8

Die abweichenden Stellungnahmen der Opposition zu den Bestimmungen im einzelnen sind im besonderen Teil (II.) dargestellt. Ebenso, inwieweit die Beschlüsse der mitberatenden Ausschüsse bzw. die Vorschläge des Bundesrates übernommen wurden.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksache 7/4127) verwiesen.

## II. Besonderer Teil

### Artikel 1 — Bundesbesoldungsgesetz —

#### Zu § 1 Nr. 3

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vomhundertsätze berücksichtigen nach Auffassung des Haushaltsausschusses nicht die Verhältnisse, die sich aus den für bestimmte Funktionsgruppen im Verordnungswege zugelassenen höheren Obergrenzen für die Stellenanteile der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 bzw. A 11 bis A 13 ergeben haben. Die Vomhundertsätze erfassen außerdem nicht die Lehrkräfte an Gymnasien und berufsbildenden Schulen, obwohl diese bisher an der Bewährungsförderung teilnehmen.

Der Haushaltsausschuß ging, indem er sich für einen Vomhundertsatz von 65 v. H. erster Beförderungsränge von der Gesamtzahl aller Planstellen entschied, über den Vorschlag des Bundesrates, der sich für 50 v. H. ausgesprochen hatte und dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, hinaus. Mit der Erhöhung sollen Härten vermieden werden. Der Haushaltsausschuß folgte insoweit einem Vorschlag des Innenausschusses.

Mit der Änderung wird erreicht, daß die Begrenzung einheitlich für alle bisher von der Bewährungsbeförderung erfaßten Beamten gilt.

#### Zu § 1 Nr. 5

##### Buchstabe a

Die Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 verdeutlicht die erforderliche Abgrenzung gegenüber Unterhaltsverpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der früheren Ehe stehen.

Die Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 sichert die aus Gründen der Gleichbehandlung erforderliche Einbeziehung der geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie der Beamten, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben und für nichtig erklärt worden ist, in die Spezialregelung der Nummer 4.

Der Haushaltsausschuß folgte hier Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

##### Buchstabe d

Die Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 stellt sicher, daß Ehegatten, von denen nur einer teilzeitbeschäftigt ist, insgesamt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages er-

halten. Damit erübrigt sich ein Wahlrecht für Ehegatten, da es einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Es berücksichtigt außerdem die sogenannten Zählkinder und stellt redaktionell klar, daß Absatz 6 nur die Gewährung der Unterschiedsbeträge für Kinder regelt.

Die Änderung des § 40 Abs. 7 erfolgt, weil die Konkurrenzregelung für den Ortszuschlag auch eingreifen muß, wenn der Arbeitnehmer des anderen Anspruchsberechtigten das Besoldungsrecht oder die Regelung über den Ortszuschlag oder Sozialzuschlag bei der Bezahlung seiner Beschäftigten anwendet.

Die Änderungen unter Ziffer 5 beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu § 1 Nr. 6 a

Die Änderung des § 62 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung im Hinblick auf die vorgesehene Ausgleichszulage zugestimmt und bei dem der Innenausschuß eine Formulierungsergänzung vorgenommen hat.

Mit dem Anwärterverheiratetenzuschlag sollen ebenso wie mit dem Ehegattenanteil des Ortszuschlages die höheren Lebenshaltungskosten abgegolten werden, die eine bestehende Ehe oder Unterhaltsverpflichtung mit sich bringt. Der Wegfall des Ehegattenanteils im Ortszuschlag in den Fällen, in denen nach Scheidung oder Aufhebung einer Ehe keine Unterhaltsverpflichtung verbleibt, erfordert deshalb eine entsprechende Änderung der Vorschriften über den Anwärterverheiratetenzuschlag.

Desgleichen ist die Auslaufrist für den Anwärterverheiratetenzuschlag der verkürzten Auslaufrist für die Stufen des Ortszuschlages angepaßt worden.

#### Zu § 1 Nr. 7

Die Änderung des § 76 Abs. 2 Nr. 2 ist lediglich redaktioneller Art.

#### Zu § 1 Nr. 8

Die Änderungen des § 77 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 sind redaktioneller Art.

Sie beruhen auf Vorschlägen des Innenausschusses.

#### Zu § 1 Nr. 8 a

Die kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages sind seit langem in allen Tarifklassen gleich hoch. Lediglich der Verheiratetenbestandteil (Abstand von Stufe 1 zu Stufe 2) weist bis heute unterschiedliche Beträge auf:

Tarifklasse 1 a	—	106,47 DM
Tarifklasse 1 b	—	105,30 DM
Tarifklasse 1 c	—	90,60 DM
Tarifklasse 2	—	92,37 DM

Es wird nunmehr eine Harmonisierung des Verheiratetenbestandteils des Ortszuschlages auf 90 DM vorgenommen.

#### Zu § 2

Die Einfügung des Absatzes 2 erfolgt zum Zwecke der Besitzstandswahrung unter Rücksichtnahme darauf, daß 85 v. H. der Betroffenen Frauen sind. Außerdem soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß es sich hier um die Kriegsgeneration handelt.

Der Haushaltsausschuß folgte insoweit einem Beschluß des Innenausschusses.

#### Zu § 2 a

Die Vorschrift, die auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgeht, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll sicherstellen, daß der Abbau etwaiger Überhänge an Planstellen für das erste Beförderungsamt bei allen Dienststellen nach dem gleichen Grundsatz vorgenommen wird.

Zwangsläufig auftretende Härten sollen gemindert werden.

#### Zu § 3

Es handelt sich um eine teilweise Anpassung an die Regelung im Zweiten BesVNG.

Der Haushaltsausschuß übernahm damit einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Darüber hinaus hat er durch Anfügung des Schlußsatzes sichergestellt, daß die Regelung über die Ausgleichszulage auch bei Wegfall des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie bei Wegfall des Anwärterverheiratetenzuschlages anzuwenden ist.

#### Zu § 4

Die Änderung dient der Abgrenzung der festzuschreibenden Zulagen.

Es handelt sich um einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu § 5 (neu)

Der Bundesrat hat die Einfügung eines neuen § 5 mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

##### „§ 5

Die Geltung des 3. Unterabschnitts „Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten“ im 2. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II und IV Nr. 3, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (s. Anlage II), wird ausgesetzt.“

Zur Begründung wird ausgeführt, die Änderung bezwecke, daß die im 2. BesVNG vorgesehene Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung auch dann

nicht in Kraft tritt, wenn das Hochschulrahmengesetz in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung sprach sich im Haushaltsausschuß gegen die Aufnahme dieses Vorschlages aus, weil — wie ausgeführt wurde — Artikel 74 a GG in den Ländern Geltung haben und eine einheitliche Regelung geschaffen werden solle.

Ein Antrag der Mitglieder der CDU/CSU im Haushaltsausschuß, den Vorschlag des Bundesrates zu beschließen, wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

#### Zu Artikel 3 — Bundesbeamtengesetz —

##### Zu § 1

Die Änderung im Vorspann ist redaktioneller Art.

##### Zu § 1 Nr. 1

Die Änderung des § 42 Abs. 3 erfolgt, weil die beabsichtigte Heraufsetzung der Pensionierungsgrenze ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit auf 63 Jahre für schwerbehinderte Beamte zu einer Schlechterstellung gegenüber den schwerbehinderten Angestellten und Arbeitern führen würde.

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat und auf einem Vorschlag des Innenausschusses, wobei der Haushaltsausschuß sich die Formulierung des Innenausschusses zu eigen gemacht hat.

##### Zu § 1 Nr. 1 a

Der Haushaltsausschuß folgt hier einem Vorschlag des Innenausschusses (bezüglich der Begründung vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 1).

##### Zu § 1 Nr. 2

Die Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf die Sätze des § 108 Abs. 1 BBG und der damit verbundene Ausschluß des § 108 Abs. 2 BBG sind sachlich nicht begründet. Sie können, da nur wenige Anwendungsfälle denkbar sind, auch keine nennenswerte Haushaltsersparnis bringen. Es handelt sich hier um einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

##### Zu § 1 Nr. 4

Waisenbezüge nach dem Bundesbeamtengesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz werden an über 18 Jahre alte Waisen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt (§ 164 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes). Damit die nur auf den Familienlastenausgleich bezogene Einführung der Einkommensgrenze nicht ohne weiteres auf die Regelungen über die Waisenbezüge durchschlägt, bedarf es einer redaktionellen Änderung der genannten versorgungsrechtlichen Vorschriften.

**Zu § 2**

Der angeführte Absatz 2 stellt eine Übergangsregelung für Beamte dar, die bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 109 BBG befördert worden sind.

Der Haushaltsausschuß übernimmt hier einen Vorschlag des Innenausschusses.

**Zu Artikel 5 — Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder —**

In Absatz 1 wird ein Vorschlag des Bundesrates übernommen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Es handelt sich um eine Übergangsregelung für aktive Beamte, die bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 109 BBG befördert worden sind.

In Absatz 2 wird ebenfalls ein Vorschlag des Bundesrates übernommen. Die Herabsetzung des Höchstbetrages von 12 000 DM auf 8 000 DM (also um ein Drittel) entspricht einer Herabsetzung des Siebeneinhalbfachen auf das Fünffache (ebenfalls um ein Drittel).

**Zu Artikel 6 — Deutsches Richtergesetz —**

Die Änderung ist redaktioneller Art und geht auf einen Vorschlag des Innenausschusses zurück.

**Zu Artikel 7 — Bundespolizeibeamten-gesetz —****Zu § 1**

Die Änderung im Vorspann ist redaktioneller Art.

**Zu § 1 Nr. 1**

Vgl. die Begründung zu Artikel 5 Abs. 2.

**Zu § 2**

Die Neufassung folgt aus einer Änderung des Artikels 10 § 3.

**Zu Artikel 8 — Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung —****Zu § 1**

Vgl. die Begründung zu Artikel 5 Abs. 2.

**Zu Artikel 9 — Soldatengesetz —****Zu § 1 a**

§ 44 Abs. 6 Satz 4 erster Halbsatz des Soldatengesetzes sieht vor, daß jedem Berufssoldaten spätestens ein Jahr vor seinem Ausscheiden die Ab-

sicht der Zurruesetzung schriftlich mitgeteilt werden muß (sog. Ankündigung der Zurruesetzung). Zugunsten derjenigen Soldaten, die eine solche Ankündigung der Zurruesetzung vor dem 11. September 1975 erhalten haben, gilt § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort, wenn das Verbleiben im Dienst über den angekündigten Zeitpunkt hinaus zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

**Zu § 2**

Die Änderung folgt aus der Einfügung des § 1 a.

**Zu Artikel 10 — Soldatenversorgungsgesetz —****Zu § 1**

Im Vorspann liegt lediglich eine redaktionelle Änderung vor.

**Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b**

Die Ausbildung, die zu einem mittleren Bildungsabschluß oder einem entsprechenden berufsqualifizierenden Abschluß geführt hat, wird entweder ausschließlich im Rahmen der militärischen Ausbildung oder einer teilweisen militärischen Ausbildung plus einer ergänzenden vorgezogenen Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährt. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß beide Fälle gleichermaßen zu einer Minderung des Anspruchs auf Berufsförderung im Soldatenversorgungsgesetz von höchstens 6 Monaten führen. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung ist zur Klarstellung dieser Regelung notwendig.

Der Haushaltsausschuß hat hier einen Vorschlag des Verteidigungsausschusses, dem sich der Innenausschuß angeschlossen hat, aufgenommen.

**Zu § 1 Nr. 3**

Die Kürzung des Anspruchs auf Berufsförderung soll in diesen Fällen dann eintreten, wenn das Studium beendet und die Abschlußprüfung bestanden ist. In der derzeitigen Fassung kommt dies nicht ausreichend klar zum Ausdruck, da eine „abgeschlossene Ausbildung“ nicht notwendigerweise auch die bestandene Abschlußprüfung einschließt. Ausbildung und Prüfung sind zwei verschiedene Tatbestände, wie sich unter anderem aus der Fassung des § 19 BBG ergibt. Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung.

Der Haushaltsausschuß folgt hier wiederum einem Änderungsvorschlag des Verteidigungsausschusses, dessen Annahme der Innenausschuß empfohlen hat.

**Zu § 1 Nr. 7**

Durch die Änderung soll der bisher für diesen Personenkreis (SaZ 12) für den Zeitraum von drei Jahren bestehende Anspruch auf Übergangsgebüh-

nisse auf zwei Jahre, für die noch Anspruch auf Berufsförderung besteht, herabgesetzt werden. Im Gegensatz zum Anspruch auf Fachausbildung, der nach § 5 Abs. 5 nur bis zu einer bestimmten Höchstdauer (je nach Bedarf) zusteht, ist der Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 11 Abs. 2 für bestimmte Zeiträume festgelegt. Dementsprechend muß die Herabsetzung auch auf einen bestimmten Zeitraum angestellt werden. Der zweite Satz, der auf § 4 Abs. 2 verweist, erübrigt sich, da ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung ohnehin nicht zu der vorgesehenen Kürzung führt, weil die Vorschrift nur dann gilt, wenn die Abschlußprüfung bestanden ist.

#### Zu § 1 Nr. 9 a und 9 b

Durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) ist die Gewährung eines Unterschiedsbetrages (§ 47 Abs. 1 SVG) neben den Übergangsgebühren in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ortszuschlag Stufe 2 und der sich jeweils nach der Kindergeldberechtigung ergebenden höheren Stufe eingeführt worden. Nach der derzeitigen Fassung der §§ 13 a und 13 b SVG bleibt dieser Unterschiedsbetrag unberücksichtigt. Das führt bei Anwendung dieser Vorschrift zu Mehrkosten dadurch, daß im Fall des § 13 a SVG der nach Beendigung eines ersten Dienstverhältnisses gezahlte Unterschiedsbetrag nicht angerechnet werden kann und doppelt gewährt wird und im Fall des § 13 b SVG der Unterschiedsbetrag trotz der im übrigen eintretenden Kürzung des Versorgungsbezugs in voller Höhe gezahlt werden muß. Diese ungerechtfertigte Besserstellung bei dem Unterschiedsbetrag soll durch die Änderungen beseitigt und die Lücken in den beiden Vorschriften geschlossen werden.

In § 13 a SVG werden außerdem die Worte „gezahlt worden sind“ durch die Worte „zugestanden haben“ ersetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß bei Soldaten auf Zeit, die aus einem zweiten Dienstverhältnis ausscheiden und Versorgung erhalten, die aus dem ersten Dienstverhältnis „vor der Ruhensregelung“ zugestandenen Versorgungsbezüge angerechnet werden. Die derzeitige Fassung „gezahlt worden sind“ läßt nur die Anrechnung der durch die Ruhensregelung gekürzten Bezüge zu und führt daher zu einer ungerechtfertigten Begünstigung des Soldaten (rückwirkende Aufhebung der Ruhensregelung) und zu einer Mehrbelastung des Haushalts. Durch die Änderung, die in einem diesbezüglichen Verwaltungsstreitverfahren auch vom OVG für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg durch Urteil vom 26. November 1974 angeregt worden ist, wird diese unbefriedigende Regelung beseitigt.

Der Haushaltsausschuß übernimmt hier einen Vorschlag des Verteidigungsausschusses, dessen Annahme der Innenausschuß empfohlen hat.

#### Zu § 1 Nr. 12

Vgl. die Begründung zu Artikel 5 Abs. 2.

#### Zu § 1 Nr. 15

Die Streichung ist die Folge der Streichung des § 40 Abs. 3 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz (in der alten Fassung § 13 Abs. 3 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz, wie zur Zeit noch im SVG zitiert) durch Artikel 1 § 1 Nr. 5 Buchstabe b.

Der Haushaltsausschuß folgt hier einem Vorschlag des Verteidigungsausschusses.

#### Zu § 1 Nr. 16

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 4.

#### Zu § 2

Es ist notwendig, die Gewährung bzw. Weitergewährung von Berufsförderungsmaßnahmen in allen Fällen, in denen bis zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes ein Anspruch nach geltendem Recht bereits entstanden und das Bewilligungsverfahren eingeleitet bzw. durch Verwaltungsakt konkretisiert worden ist, sicherzustellen. Durch die derzeitige Fassung im Entwurf des Gesetzes wird nur ein Teil der Betroffenen (die mit einer nach den Laufbahnvorschriften geforderten wissenschaftlichen Vorbildung in die Bundeswehr Eingetretenen) von diesen Einsparungsmaßnahmen ausgenommen; die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, daß alle vergleichbaren Fälle in die Übergangsvorschrift einbezogen werden.

Es handelt sich um einen Vorschlag des Verteidigungsausschusses.

#### Zu § 3

Auch bei der Herabsetzung des Anspruchs auf Übergangsgebühren im Zusammenhang mit der Kürzung des Anspruchs auf Berufsförderung ist es notwendig, die bereits durch Bescheid für einen bestimmten Zeitraum bewilligten Übergangsgebühren für den Bewilligungszeitraum weiterzuzahlen. Hierzu ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 3 notwendig.

Es handelt sich um einen Vorschlag des Verteidigungsausschusses, dem der Haushaltsausschuß gefolgt ist.

#### Zu § 4 a

§ 18 SVG der zur Zeit geltenden Fassung bewirkt, daß ein Soldat im Ruhestand die Versorgungsbezüge aus seiner zuletzt innegehabten Besoldungsgruppe nur dann erhält, wenn er die Dienstbezüge mindestens ein Jahr erhalten hat. Diese Vorschrift ist für die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1975 in den Ruhestand getretenen oder tretenden Soldaten suspendiert. In dem Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes ist vorgesehen, die Vorschrift des § 18 SVG dahin gehend zu verschärfen, daß der Soldat die Dienstbezüge seiner letzten Besoldungsgruppe nicht nur ein Jahr, sondern zwei Jahre erhalten haben muß.

Durch die vorgeschlagene Übergangsvorschrift soll erreicht werden, daß einem Berufssoldat, der bei seiner letzten Beförderung darauf vertrauen konnte, nach einjähriger Bezugszeit der Dienstbezüge aus diesem Dienstgrad entsprechende Versorgungsbezüge zu erhalten, diese Anwartschaft erhalten bleibt.

#### Zu § 4 b

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung des § 1 a in Artikel 9 dieses Gesetzes.

#### Zu Artikel 12 — Wehrsoldgesetz —

##### Zu § 1

Im Vorspann handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Artikel 13 — Finanzänderungsgesetz 1967 —

Es liegt lediglich eine redaktionelle Änderung vor.

#### Zu Artikel 16 — Bundesreisekostengesetz —

##### Zu Nummer 2

Hier liegt eine redaktionelle Änderung vor.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das gesamte Reisekostenrecht mit dem Ziele ernsthafter Einsparungen zu überprüfen. Die Bundesregierung hat dieser Bitte zugestimmt, jedoch zum Ausdruck gebracht, daß die erforderliche Prüfung im Interesse der Rechtseinheit gemeinsam mit den Ländern vorgenommen werden müsse und im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsprogramms nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden könne. Das Bundesreisekostengesetz werde gegebenenfalls durch besonderes Gesetz erneut geändert.

Der Haushaltsausschuß befürwortet die Absicht der Bundesregierung, bittet aber um zeitliche Beschleunigung.

#### Zu Artikel 16 a

Unterschiedliche Vergütungs- und Versorgungssysteme einiger Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung für ihre Bediensteten schaffen unerwünschte Anreize für andere öffentliche Haushalte und belasten sie zum Teil mit Zuschuß- und Garantiepflichten. Die Regelungen sind nicht immer mit der Forderung nach einem gleichmäßigen gerechten Einkommenssystem in der gesamten öffentlichen Verwaltung zu vereinbaren und haben wiederholt zu Diskussionen geführt, die dem Ansehen des Staates und der Verwaltung in der Öffentlichkeit abträglich waren.

Durch Bindung der Maßnahmen an die Zustimmung staatlicher Stellen soll daher im Interesse des Gemeinwohls solchen Entwicklungen entgegen gewirkt werden, die den Rahmen der sonst im öffent-

lichen Dienst praktizierten und verantwortbaren Vergütungs- und Versorgungspolitik verlassen.

Die Regelungen entsprechen den Grundgedanken des Haushaltsrechts (vgl. § 40, 105 der Bundeshaushaltsordnung). Für die Gemeinden gelten sie zum Teil bereits von der höchststrichterlichen Rechtsprechung als rechtmäßig bestätigt.

Die einigen Körperschaften eingeräumte Personalhoheit bleibt bestehen. Der Gesetzgeber hat es, vorbehaltlich von Artikel 28 GG, ohnehin in der Hand, Aufgabenbereiche und Selbständigkeit der mittelbaren Staatsverwaltung zu bestimmen. Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, der Bundesbahn und der Bundespost bedarf es keiner besonderen Regelung mehr.

Der Haushaltsausschuß folgt hier einem Vorschlag des Bundesrates.

#### Entschließung zu den Artikeln 1 bis 16

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen öffentlichen Arbeitgebern dem Haushaltsstrukturgesetz entsprechende Sparmaßnahmen auch im Tarifbereich durchsetzt. Die Bundesregierung hat hierzu ihre Zustimmung schon in ihrer Erklärung vom 12. September 1975 (Bulletin 1975 S. 1096) zum Ausdruck gebracht, daß sie ein abgestimmtes Verhalten mit Ländern und Gemeinden anstrebt.

Der Haushaltsausschuß hat dem Vorhaben zugestimmt.

#### Zu den Artikeln 1 bis 16 a

Von seiten der CDU/CSU wurde der Antrag gestellt, die Bundesregierung aufzufordern, im engeren politischen Bereich mit für sie spürbaren Einschränkungen voranzugehen. Dazu sollten insbesondere folgende Positionen auf den Stand von 1969 zurückgeführt werden:

1. Die Zahl der Parlamentarischen Staatssekretäre und Staatsminister solle von heute 20 auf wieder 7 reduziert werden, was eine Einsparung von 2 Millionen DM zur Folge hätte.
2. Die Stellenzahl in den politischen Leitungsbüros in den Bundesministerien und im Bundespresseamt sollte von heute 1 270 auf 1 058 reduziert werden. Dies würde Einsparungen in Höhe von 10 Millionen DM zur Folge haben.
3. Die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit der Regierung von heute 144 Millionen DM sollten auf den Stand von 1969 — dies seien 100 Millionen DM — reduziert werden. Dies hätte etwa Einsparungen in Höhe von 56 Millionen DM insgesamt zur Folge.

Der Antrag habe zum Ziel, daß die Sparmaßnahmen nicht nur eine Vielzahl von Kleinverdienern betrifft, sondern daß sich auch die Bundesregierung selbst in die Sparmaßnahmen mit einbezieht.

Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Ablehnung wurde

damit begründet, daß es sich hier um Fragen handele, die nicht im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes, sondern im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt werden sollten. Im Haushaltsstrukturgesetz seien Eingriffe in gesetzlich festgelegte Leistungen zu regeln.

**Zu Artikel 17 — Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte —**

**Zu § 1 Nr. 1**

Der Haushaltsausschuß folgt hier der Regierungsvorlage.

**Zu § 1 Nr. 2 bis 4 und § 4 Nr. 2**

Angesichts der Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung ist es unumgänglich, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung stärker als bisher vorausschauend die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung überprüfen und feststellen. Die dazu erforderliche Aufstellung eines Haushaltsplans, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß, ist wie bei allen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ausgewogene und stabilitätsorientierte Haushaltsführung entsprechend allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens muß davon abgesehen werden, eine Vielzahl von Einzelregelungen vorzuschlagen. Es kann vielmehr auf die bewährten Haushaltsvorschriften für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Krankenversicherung Bezug genommen werden. Eine endgültige Regelung des Haushaltsrechts in detaillierter Form für die gesamte Sozialversicherung ist in dem Entwurf eines Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vorgesehen, das die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorgelegt hat.

**Zu § 1 Nr. 5 und 7 und §§ 2, 3 und 5**

Siehe Erläuterungen zu Artikel 42 b) Nr. 1.

**Zu § 1 Nr. 6**

Waisenbezüge nach dem Bundesbeamtengesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz werden an über 18 Jahre alte Waisen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt (§ 164 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes). Damit die nur auf den Familienlastenausgleich bezogene Einführung der Einkommensgrenze nicht ohne weiteres auf die Regelungen über die Waisenbezüge durchschlägt, bedarf es einer redaktionellen Änderung der genannten versorgungsrechtlichen Vorschriften.

**Zu Artikel 18**

**Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b**

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 44 § 2 diese Regelungen erst ab 1. Oktober 1976 gelten.

**Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 3**

Zur Prüfung der eigenen Studienbefähigung und -neigung ist eine Zeit von zwei Semestern ausreichend, so daß es vertretbar erscheint, bei einem Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung nach dieser Zeit nur noch mit Darlehen zu fördern. Der Haushaltsausschuß folgt damit einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Nummer 3 a**

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung, die von seiten des Bundesrates angeregt worden ist und der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Nummer 7 a**

Es soll eine Verdeutlichung bei den Leistungsanforderungen für Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erreicht werden.

Der Haushaltsausschuß folgt hiermit einem Vorschlag des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft.

**Zu § 3**

Im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft war von den der CDU/CSU angehörenden Mitgliedern beantragt worden, die Bundesregierung solle den Bericht nach § 35 BAföG auch 1975 vorlegen, damit die soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden und Schüler offengelegt werde. Die Mehrheit hatte diesem Antrag nicht zugestimmt.

Der Antrag wurde von den der CDU/CSU angehörenden Mitgliedern im Haushaltsausschuß wieder aufgenommen, jedoch auch hier mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt.

**Zu Artikel 19 — Graduiertenförderungsgesetz —**

**Zu Nummer 1**

Von einigen der CDU/CSU angehörenden Mitgliedern im Haushaltsausschuß wurde ein bereits von den Mitgliedern der Opposition im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft gestellter und abgelehnter Antrag wieder aufgenommen, in dem vorgeschlagen wurde, es bei der Graduiertenförderung über Zuschüsse zu belassen. Die Graduiertenförderung über Darlehen berge die Gefahr einer Minderung der Wissenschaftsförderung dadurch, daß nicht mehr in hinreichendem Maße qualifizierter Nachwuchs für die Hochschullehrerlaufbahn durch die Graduiertenförderung gewonnen werden könne. Darüber hinaus sei die für den einzelnen Nach-

wuchswissenschaftler entstehende finanzielle Belastung nicht zumutbar, zumal meistens eine Vorbelastung durch BAföG-Darlehen gegeben sein werde.

Der Antrag wird von der überwiegenden Mehrheit abgelehnt.

#### Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Vorschrift, wonach ein Teilerlaß des Darlehens möglich ist, wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gestrichen.

### Artikel 20

#### Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b

Die Vorschrift in Absatz 2 besagt, daß nur die im Gesetz geregelten Praktika in die Förderung einzubeziehen sind. In die Regelung sollen nur die Vor- und Zwischenpraktika aufgenommen werden, die durch berufsordnende Vorschriften des Gesetzgebers, einer zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigten staatlichen Stelle oder einer zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes geregelt werden.

Die Einführung der Worte „oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung“ dient der Klarstellung, daß alle Nachpraktika — gleich unter welcher Bezeichnung sie ausgeübt werden — von der Förderung ausgeschlossen sind.

Die in Absatz 3 erfolgte Verlängerung der Frist von zwei Wochen auf drei Wochen trägt dem Umstand Rechnung, daß die Zwischenzeit zwischen Abschluß des Unterrichts und Ablegung der Prüfung in zahlreichen Fällen länger als zwei Wochen beträgt. Es ist den Teilnehmern nicht zuzumuten, in dieser Zwischenzeit eine Beschäftigung aufzunehmen, sie soll vielmehr zur Vorbereitung auf die Prüfung benutzt werden.

#### Zu § 1 Nr. 5

Durch die Streichung von § 42 Abs. 1 Satz 2 und die Einfügung eines Absatzes 2 a wird erreicht, daß auch bei einer Verkürzung der beruflichen Tätigkeit später Förderungsmöglichkeiten möglich sind. Da es sich hierbei um eine weitere Inanspruchnahme von Förderungsleistungen handelt, kann die Verkürzung geringer ausfallen.

#### Zu § 1 Nr. 5 a

Durch die Neufassung von § 43 Abs. 2 soll eine ungerechtfertigte Verlagerung von Kosten der beruflichen Bildung von der Wirtschaft auf die Bundesanstalt für Arbeit ausgeschlossen werden.

Der erste Halbsatz enthält den Grundsatz, daß eine Förderung dann ausgeschlossen ist, wenn die Teilnahme des einzelnen Antragstellers an einer Maßnahme mehr im Interesse seines Betriebes als in seinem eigenen Interesse liegt. Ein überwiegendes Interesse des Betriebes an der Teilnahme des An-

tragstellers ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Antragsteller vom Betrieb „geschickt“ wird oder die Maßnahme vom Betrieb getragen oder von anderen für den Betrieb durchgeführt wird.

Im übrigen soll auch in Zukunft bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses eine Förderung möglich sein.

Die Änderungen erfolgten auf Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP.

Kosten: Einsparungen von rd. 5 Millionen DM.

#### Zu § 1 Nr. 6 Buchstabe a

Der vom Bundesrat zu § 44 Abs. 2 Nr. 2 vorgenommenen Auslegung, daß Arbeitsplätze auch durch Strukturwandel bedroht werden können, hat die Bundesregierung zugestimmt.

Ein Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion in Nummer 2 das Wort „unmittelbar“ zu streichen, wurde abgelehnt. Ziel dieses Antrags war, auch diejenigen Arbeitnehmer in den Genuß des höheren Unterhaltsgeldes kommen zu lassen, die in einem vom Konkurs bedrohten Unternehmen arbeiten. Dieses Ziel wird aber nach Auffassung der Koalition bereits durch den Regierungsentwurf abgedeckt. Eine unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit könne auch schon angenommen werden, wenn seitens eines Arbeitgebers eine Anzeige nach § 8 AFG erfolgt sei.

#### Zu § 1 Nr. 6 Buchstabe b

Zu § 44 Abs. 2 a ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Festsetzung des Unterhaltsgeldsatzes für die Fälle des Absatzes 2 auf 80 v. H. die Motivation der hier in Frage kommenden Arbeitnehmergruppen nicht beeinträchtigt. Über die Frage, in welchem Umfang die Festsetzung des Unterhaltsgeldes für die übrigen Fälle die Bildungsbereitschaft der betroffenen Arbeitnehmer beeinträchtigt, konnte keine Übereinstimmung erzielt werden. Auch die Schätzungen der Sachverständigen in der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gingen in dieser Frage weit auseinander.

#### Zu § 1 Nr. 7

Die Änderung des in § 45 eingefügten Satzes soll schon im Gesetz verbindlich regeln, daß von der Erstattung geringfügiger Kosten abzusehen ist.

#### Zu § 1 Nr. 8

Die Änderung in § 46 will vermeiden, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Darlehnsförderung sich als Hemmnis für eine Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme auswirkt. Daher ist für Nichtbeitragszahler, die aus dringenden Gründen eine Arbeit aufnehmen müssen, jedoch ohne Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme voraussichtlich keinen Arbeitsplatz finden, die Zahlung von Zuschüssen an Stelle von Darlehen vorgesehen. In diese Lage können Frauen durch den Tod ihres

Ehemannes oder durch Scheidung geraten, ferner Selbständige und mithelfende Familienangehörige von Selbständigen, die infolge der wirtschaftlichen Entwicklung ihre selbständige bzw. mithelfende Tätigkeit aufgeben müssen. Andererseits erschien es nicht erforderlich, Personen, bei denen eine Notwendigkeit zur Arbeitsaufnahme nicht vorliegt, während der Teilnahme an der Maßnahme Unterhaltsgeld zu gewähren. Da ihr Unterhalt wie bisher gesichert ist, kann die Förderung sich bei ihnen auf die Erstattung der Nebenkosten nach § 45 beschränken. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsaufnahme nicht nach Geschlechtern differenziert werden darf.

Da den Nichtbeitragszahlern Leistungen nur im Hinblick auf die vorgesehene spätere beitragspflichtige Beschäftigung gewährt werden können, mußte eine Rückzahlungspflicht für den Fall vorgesehen werden, daß später eine solche Beschäftigung nicht ausgeübt wird.

Die Ergänzung des Absatzes 1 dient der Gleichbehandlung der Beitragszahler.

Kosten: Einsparung in Höhe von maximal 5 Millionen DM.

#### Zu § 1 Nr. 9

Die Streichung des § 46 a ist die Folge der Änderung des § 46 und daher rein redaktionell.

#### Zu § 1 Nr. 13 a

Die Änderung von § 56 Abs. 3 Nr. 3 und die Einfügung einer neuen Nummer 3 a sind Folgeänderungen der Neufassung des § 58 Abs. 1.

#### Zu § 1 Nr. 14

Durch die Neufassung des § 58 Abs. 1 soll klar gestellt werden, welche der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Förderung der beruflichen Bildung für den Bereich der beruflichen Rehabilitation gelten sollen. Die besondere Regelung zu § 40 soll zum Ausdruck bringen, daß bei Erlass der Anordnung — wie schon nach geltendem Recht — besondere Freibeträge festzusetzen sind.

#### Zu § 1 Nr. 15

Der Ausschuß hat den Wegfall des Kurzarbeitergeldes für gesetzliche Feiertage (§ 65 Abs. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs) zugunsten kontinuierlich arbeitender Betriebe eingeschränkt. Dabei handelt es sich um Betriebe, in denen das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 105 c Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder nach einer Rechtsverordnung aufgrund von § 105 d der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr nicht gilt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll auf den 1. Dezember 1975 vorgezogen werden.

#### Zu § 1 Nr. 16

Der Ausschuß hat Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs, der das Verfahren bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld an die Änderung des § 111 Abs. 2 anpaßt, ergänzt. Dadurch soll klargestellt werden, daß für die Errechnung der Leistung die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte über die Lohnsteuerklasse, den Familienstand sowie etwa vorhandene Kinder in den jeweiligen Abrechnungszeiträumen für das Kurzarbeitergeld maßgeblich sind.

#### Zu § 1 Nr. 19

Der Ausschuß hat die Antrags- und Ausschlußfristen für die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vereinheitlicht. Danach soll künftig der 30. Juni der einheitliche Termin für die Anträge auf Mehrkostenzuschuß, Wintergeld und Schlechtwettergeld sein. Die Vereinheitlichung entlastet die Betriebe der Bauwirtschaft und führt zu einer Einsparung von Verwaltungskosten.

#### Zu § 1 Nr. 21

Die Fraktion der CDU/CSU lehnt die Streichung des Absatzes 3 deshalb ab, weil dadurch nach ihrer Auffassung negative Auswirkungen auf die allgemeine Beschäftigungssituation in der Bauwirtschaft zu erwarten seien. Die Koalitionsfraktionen teilen diese Befürchtung nicht. Der CDU/CSU-Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt worden.

#### Zu § 1 Nr. 22

##### a) zu Absatz 1

Die Vergünstigung des § 103 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz, nach der auch noch Teilzeitbeschäftigten von 20 Stunden und mehr als üblich gelten, betrifft allein die Dauer der Arbeitszeit. Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechen. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung hat nur klarstellende Bedeutung; sie entspricht jedoch einem Bedürfnis der Praxis.

Die Vorschrift des neu angefügten Satzes 3 schließt Ehegatten, die ihre Arbeitsbereitschaft nicht nur hinsichtlich der Dauer, sondern auch hinsichtlich der Lage und Verteilung der Arbeitszeit einschränken, vom Leistungsbezug aus, wenn der Ehegatte lediglich einen Haushalt ohne aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen zu betreuen hat. In diesem Fall kann von dem Arbeitnehmer erwartet werden, daß er die Betreuung des Haushalts auf die auf dem Arbeitsmarkt übliche Arbeitszeit abstimmt. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß bei der Arbeitsvermittlung die persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen berücksichtigt werden, so daß Schwierigkeiten für den betroffenen Arbeitnehmer weitgehend vermieden werden.

##### b) zu Absatz 1 a

Der Ausschuß ist mit Mehrheit der Auffassung, daß der im Arbeitsförderungsgesetz nur allgemein

formulierte Begriff der Zumutbarkeit näher umschrieben werden muß. Dabei ist sich der Ausschuß bewußt, daß eine abschließende Regelung im Gesetz nicht möglich ist, da die Entscheidung über die Zumutbarkeit nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles getroffen werden kann. Auslegungsschwierigkeiten sollten jedoch dadurch gemildert werden, daß die wichtigsten Gesichtspunkte, die bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind, im Gesetz hervorgehoben werden.

Der Ausschuß hat beschlossen, in Satz 1 des Regierungsentwurfs die Worte „des Arbeitslosen“ einzufügen. Die Änderung soll klarstellen, daß bei der Prüfung der Zumutbarkeit die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler und die Interessen des Arbeitslosen gegeneinander abzuwägen sind. Die Worte „nicht unangemessen“ im Satz 2 Nr. 2 konnten deshalb entfallen. Im übrigen hat der Ausschuß die Regelung des Satzes 2 des Regierungsentwurfs unverändert übernommen. Dabei geht er davon aus, das Satz 2 — auch nach seiner sprachlichen Fassung — keine abschließende Regelung der Zumutbarkeit in den genannten Fällen treffen will. Die Vorschrift legt lediglich fest, daß die Zumutbarkeit allein wegen des Vorliegens eines dieser Umstände nicht verneint werden kann.

Nummer 1 stellt klar, daß es in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich keinen Berufsschutz gibt. Beispielsweise muß ein Techniker eine Facharbeitertätigkeit oder ein praktischer Betriebswirt eine Tätigkeit als kaufmännischer Gehilfe übernehmen, wenn ihm nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes innerhalb angemessener Zeit keine seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Stelle vermittelt werden kann. Dies kann schon deshalb erwartet werden, weil er nicht gehindert ist, sich weiter um eine seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Stelle zu bemühen.

Nummer 2 bedeutet, daß dem Arbeitslosen auch ein längerer Weg zur Arbeitsstelle zugemutet wird. Auch hier ist jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob dem Arbeitslosen der erhöhte zeitliche oder finanzielle Aufwand, unter Umständen auch ein Umzug zuzumuten ist.

Nummer 3 stellt klar, daß grundsätzlich auch die Übernahme von Beschäftigungen zu Arbeitsbedingungen zumutbar ist, die ungünstiger sind als die der bisherigen Beschäftigung. Der Arbeitnehmer braucht jedoch nur solche Verschlechterungen gegenüber seiner bisherigen Beschäftigung hinzunehmen, die sich nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht vermeiden lassen. Ein Tariflohn ist beispielsweise nicht in jedem Fall für den Arbeitslosen zumutbar, vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Regelung der Nummer 3 nicht dazu führen darf, daß Arbeitgeber sich von über tariflich bezahlten Arbeitnehmern trennen, um dann arbeitslose Arbeitnehmer zum Tariflohn einzustellen.

Ein Abänderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zu Absatz 1 a zielte im wesentlichen darauf ab, Num-

mer 3 des Änderungsantrags von SPD und FDP entbehrlich zu machen. Nach Auffassung der Opposition sollte die Zumutbarkeit des angebotenen Arbeitsplatzes weniger am Tariflohn als am betriebsüblichen Lohn ausgerichtet sein. Nur dadurch könne eine „Lohndrückerei“ vermieden werden. Ohne die im Antrag der Koalitionsfraktionen in Nummer 3 enthaltenen Kriterien hätten die Arbeitsämter eine mehr flexible auf die Bedürfnisse des Einzelfalles zugeschnittene Handhabe.

Hingegen sind die Fraktionen der SPD und FDP der Meinung, daß gerade die Umschreibung des Begriffs der Zumutbarkeit in Nummer 3 in der Praxis der Arbeitsverwaltung hilfreich wäre. Außerdem stehe dem Arbeitnehmer der Schutz des Betriebsverfassungsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften zu.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion wurde mit Mehrheit abgelehnt.

#### Zu § 1 Nr. 23 Buchstabe a

Dient der redaktionellen Klarstellung.

#### Zu § 1 Nr. 23 a

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Änderung.

#### Zu § 1 Nr. 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

#### Zu § 1 Nr. 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu § 1 Nr. 29

Die Einfügung des Wortes „begründete“ dient der Klarstellung.

#### Zu § 1 Nr. 33

Die Änderung in § 140 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu Nummer 41.

#### Zu § 1 Nr. 34

Die Änderung von § 141 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu Nummer 41.

#### Zu § 1 Nr. 37

Bei der Beratung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Heraufsetzung des Beitragssatzes konnte der Ausschuß zu keiner einheitlichen Auffassung gelangen. Die Mehrheit des Ausschusses schloß sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage und die damit verbundene starke Inanspruchnahme der Bundesanstalt eine Beitragserhöhung un-

umgänglich ist. Sie hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß ein System wie das der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich aus sich selbst heraus finanziert werden müsse und es dem Gedanken der Solidarität der Beitragszahler entspreche, wenn die in Arbeit stehenden die arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer mittragen.

Demgegenüber lehnten die Mitglieder der CDU/CSU die Erhöhung des Beitragsatzes auf 3 v. H. ab, weil nach ihrer Auffassung hierin eine unzumutbare Belastung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Erhöhung anderer Sozialabgaben zu sehen sei. Außerdem ließe sich diese Beitragserhöhung weder mit den konjunkturellen Erfordernissen noch mit dem allseits anerkannten strukturpolitischen Ziel eine Stärkung der Investitionsfähigkeit der Wirtschaft in Einklang bringen. Schließlich würde das Ziel, die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern, durch eine solche Maßnahme nicht erreicht. Annahme des Regierungsentwurfs bei Ablehnung durch die CDU/CSU.

Die CDU/CSU-Fraktion hat dabei klargemacht, daß man nicht an den Symptomen kurieren solle, sondern durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt ergreifen sollte. Sie bezweifelt die Angabe, daß die Erhöhung positiv aufgenommen werde. Was die Frage weiterer Einsparungen anbelangt, zeige der inzwischen vorgelegte Subventionsbericht und der Bericht des Bundesrechnungshofes Wege auf. Wegen der Erhöhung des Arbeitslosenbeitragsatzes müsse die CDU/CSU die Gesamtvorlage des Haushaltsstrukturgesetzes ablehnen.

#### Zu § 1 Nr. 38

Die Änderung in § 188 ist eine Folgeänderung zu Nummer 41.

#### Zu § 1 Nr. 39

Die Neufassung von § 220 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte, diese Vorschrift völlig neu zu fassen. Sie hält wie die Fraktionen der SPD und FDP eine Verwendung der Rücklage der Bundesanstalt für Arbeit vorrangig zugunsten der Liquidität für notwendig. Dennoch sollte es nach ihrer Auffassung auch noch bei relativ günstiger Arbeitsmarktlage möglich sein, Beträge aus dem Rücklagevermögen zur Deckung laufender Haushaltsausgaben heranzuziehen. Daher sei eine Ausweitung geboten. Des weiteren hält es die CDU/CSU für notwendig, daß, wie im geltenden Recht, ein bestimmter Anteil für die Rücklage im Gesetz festgelegt wird. Als Größenordnung sollten 2 v. H. der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden. Die Anlagemethode solle dem geltenden Recht entsprechen.

Auch sollte eine Regelung über die Verwendung der Mittel, die nicht zur Sicherung der Zahlungsunfähigkeit benötigt werden, in das Gesetz aufgenommen werden. Schließlich soll nach Auffassung

der CDU/CSU-Fraktion die Verantwortung der Bundesanstalt wie im geltenden Recht hinsichtlich der Anlagenpolitik erhalten bleiben.

Diesen Antrag lehnten die Fraktionen der SPD und der FDP ab, weil diese inhaltlich mit dem geltenden Recht übereinstimmende Regelung sich gegenüber der Notwendigkeit, die Beitragshöhe jeweils an dem für die absehbare Zukunft erwarteten Finanzbedarf der Bundesanstalt für Arbeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Erfordernissen auszurichten, als unwirksam erwiesen habe.

Auch ein Alternativantrag der CDU/CSU-Fraktion, den bisherigen Absatz 4 von § 220 beizubehalten, fand nicht die Zustimmung der Koalition. Während die Opposition die Befugnisse der Selbstverwaltung hinsichtlich der Anlagepolitik erhalten wissen wollte, die eine stärkere Mitwirkung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht bedürfe, lehnten die Koalitionsfraktionen diesen Vorschlag ab. Nach ihrer Meinung müsse stärker als bisher die Bundesregierung bei der Anlagenpolitik der Bundesanstalt für Arbeit eingeschaltet sein.

Der Regierungsentwurf wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion angenommen.

Auch die Erwägung der Opposition, die Bundesregierung zu bitten, für die zweite Lesung eine entsprechende Formulierung vorzubereiten, wonach die Bundesanstalt für Arbeit in die Lage versetzt würde, in Krisenzeiten für ein Jahr ohne fremde Hilfe auszukommen, wurde nicht aufgenommen.

In diesem Zusammenhang lehnte die Koalition auch einen Vorschlag des Bundesrechnungshofes ab, der darauf hinauslief, daß eine Rücklage in Höhe von mindestens 12 Mrd. DM bei der Bundesanstalt für Arbeit gebildet werden sollte.

#### Zu § 1 Nr. 39 a

Die Änderung in § 237 ist rein redaktionell.

#### Zu § 1 Nr. 41

Aus grundsätzlichen Erwägungen sollen die Kosten der Anschlußarbeitslosenhilfe, die die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrage des Bundes gewährt, nicht endgültig der Bundesanstalt übertragen werden. Es kann nicht zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit gehören, auf Dauer aus Beitragsmitteln eine Leistung der öffentlichen Fürsorge zu finanzieren. Auch läßt sich die Arbeitslosenhilfe, die von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängt, nach Auffassung des Ausschusses nicht ohne tiefgreifende Umgestaltung in das Leistungssystem der Arbeitslosenversicherung einbeziehen. Die vom Ausschuß beschlossene Änderung des § 240 setzt die Erstattung der Aufwendungen der Bundesanstalt für die Anschlußarbeitslosenhilfe für weitere fünf Jahre aus. Die angespannte Haushaltslage des Bundes rechtfertigt diese zeitliche Ausdehnung der Übergangsvorschrift des § 240.

**Zu § 2**

Die Änderung des § 2 erfolgt aufgrund eines einstimmig angenommenen Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen.

**Zu Artikel 20 § 1 Nr. 15**

will die Koalition den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Dezember 1975 vorziehen, um für die Betriebe die Möglichkeit einzuengen, über Weihnachten und Neujahr verkürzt zu arbeiten und Kurzarbeitergeld zu beantragen. Damit würden 15 Millionen DM im laufenden Jahr im Haushalt der Bundesanstalt eingespart. In Artikel 44 § 2 Nr. 2 a wird geregelt, daß Artikel 20 § 1 Nr. 15 mit Wirkung ab 1. Dezember 1975 in Kraft tritt. Der Bundesrat hat einen ähnlichen Wunsch geäußert.

**Zu Artikel 20 a**

Auch hier soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens in Konsequenz der Vorverlegung für Artikel 20 § 1 Nr. 15 auf den 1. Dezember 1975 festgelegt werden.

**Zu Artikel 20 b**

Die Einfügung entspricht einem Koalitionsantrag entsprechend der Änderungsbeschlüsse zu Artikel 20. Auch Artikel 20 b soll am 1. Dezember 1975 in Kraft treten.

**Zu Artikel 20 c**

Die Einfügung entspricht der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung eines Artikels 20 der jetzt Artikel 20 c heißen muß. Die Begründung ist in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Bundesratsvorschlag enthalten.

**Zu § 1**

1. Die Anfügung des Absatzes 4 in § 31 anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung des § 32 Abs. 1 stellt sicher, daß eine Aufstockung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz durch Leistungen der Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz allgemein ausgeschlossen wird, wie dies nach der vom Bundesrat gegebenen Begründung angestrebt wird. Dieses Ziel würde bei einer Erweiterung des § 32 Abs. 1 nur unvollkommen, und zwar nur hinsichtlich der Leistungen zur nichtschulischen Berufsausbildung, erreicht werden.
2. Die Änderung des § 33 soll vermeiden, daß Auszubildende, die Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, hinsichtlich der

Leistungen zum Lebensunterhalt durch Zubilligung eines Mehrbedarfs ungleich besser gestellt werden als solche Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG oder dem AFG gefördert wird.

Im übrigen ist die Sozialhilfepraxis in Übereinstimmung mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und anderen Fachkreisen einhellig der Auffassung, daß der bisher in § 33 Abs. 2 vorgesehene Mehrbedarf nach der Neugestaltung des für die Bemessung des Regelsatzes maßgebenden Warenkorbes und der Änderung der Regelsatzverordnung im Jahre 1971 sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Ein Bedürfnis für die in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung besteht nicht mehr.

**Zu § 2**

§ 2 sichert — ebenso wie das Bundessozialhilfegesetz von 1961 und die Änderungsgesetze von 1969 und 1974 — für laufende Leistungen die Wahrung des Besitzstandes auf die Dauer eines Jahres.

**Zu Artikel 22****§ 1 Nr. 1**

Um keine Zweifel über die Auslegung des Begriffs „solche Maßnahme“ aufkommen zu lassen, wird eine ergänzende Klarstellung für ratsam gehalten. Die Änderung bewirkt, daß Badekuren nach dem Bundesversorgungsgesetz dann nicht zu gewähren sind, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre Kurmaßnahmen durchgeführt worden sind, deren Kosten entweder nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezuschußt oder getragen worden sind.

**Zu § 1 Nr. 1 a**

Bisher umfaßt der Bedarf bei Bemessung des Lebensunterhalts auch anteilige Kosten der Unterkunft des Auszubildenden in der Familie. Da sich die Kosten für die Unterkunft der Familie jedoch auf Grund der Ausbildung eines Familienmitgliedes nicht erhöhen, erscheint es gerechtfertigt, diese Kosten nicht mehr zu berücksichtigen. Die Einsparungen für 1976 werden beim Bundeshaushalt auf 23 Millionen DM, bei den Ländern auf 5,8 Millionen DM geschätzt.

**Zu § 1 Nr. 2**

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einschränkung, daß Erholungsfürsorge in der Regel nicht vor Ablauf von drei Jahren bewilligt werden darf, ist nach Auffassung des Ausschusses mit zu großen Härten verbunden.

Demgegenüber erscheint es jedoch vertretbar,

- a) die Dauer des Erholungsaufenthaltes allgemein auf drei Wochen zu begrenzen,

- b) Einsparungen für den häuslichen Lebensunterhalt während des Erholungsaufenthaltes künftig bei Bemessung der Leistung zu berücksichtigen (den Teilnehmern an Erholungsmaßnahmen kann zugemutet werden, daß sich die Leistung um den Betrag der häuslichen Ersparnisse kürzt, der bei einem dreiwöchigen Erholungsaufenthalt im Einzelfall mit 60 v. H. des maßgebenden Regelsatzes angenommen wird; dies muß auch gelten, wenn das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze nicht erreicht),
- c) die Erholungsfürsorge für Angehörige auf die Ehefrau zu begrenzen, weil im allgemeinen nur diese durch die Betreuung des Beschädigten besonders belastet und entsprechend erholungsbedürftig ist.

Durch diese Änderungen treten 1976 gegenüber der Regierungsvorlage geringere Einsparungen beim Bund in Höhe von 20,3 Millionen DM und bei den Ländern in Höhe von 4,9 Millionen DM ein. Diese Minderung der Einsparungen wird aufgefangen durch die Änderung des § 27 Abs. 1 BVG (Artikel 22 § 1 Nr. 1 a).

**Zu § 1 Nr. 3**

Aus rechtssystematischen Gründen ist es erforderlich, die Rechtsfolgen bei Eintritt eines schädigungsunabhängigen Nachschadens in einem gesonderten Absatz zu regeln.

Außerdem erscheint es geboten, einige Klarstellungen vorzunehmen, um die Durchführung der Vorschrift zu erleichtern.

**Zu § 1 Nr. 3 a**

Die Einfügung dient der Rechtsangleichung an die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 42 b).

**Zu § 1 Nr. 4**

Durch die Ergänzung des Satzes 3 soll vermieden werden, daß die Hinterbliebenen von erwerbsunfähigen Beschädigten den Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe verlieren, wenn ihr Einkommen eine bestimmte Höhe erreicht.

Die Änderung wirkt sich rechnerisch wie folgt aus:

	1976	1977	1978	1979
Schätzungen der Mehraufwendungen in Millionen DM .....	0,4	0,6	0,7	0,9

Um diese Beträge vermindern sich die Einsparungen bei § 48 BVG. Der vom Bundesrat geforderten Ausdehnung durch Einfügung eines 4. Satzes

ist im wesentlichen durch die Änderung des 3. Satzes Rechnung getragen worden.

Bei den Beratungen im Ausschuß haben sich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion mit Nachdruck für eine Beibehaltung des gegenwärtig geltenden Rechts ausgesprochen. Sie haben Deckung angeboten durch Reduzierung der Öffentlichkeitsarbeitstitel im Presse- und Informationsamt und in den einzelnen Ressorts. Sie hielten die Einengung der Leistungsvoraussetzungen für die Witwen- und Waisenbeihilfen sozial für unvertretbar und bemängelten, daß im Hinblick auf die Übergangsvorschrift des Artikels 22 § 2 Abs. 3 zweierlei Recht geschaffen werde für Fälle, in denen der Beschädigte vor bzw. nach Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes gestorben ist. Die Koalitionsfraktionen hielten die vorgehende Änderung des § 48 BVG unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge zu Artikel 22 § 1 Nr. 4 und zu Artikel 22 § 2 Abs. 3 für vertretbar. Sie machten deutlich, daß es sich bei den Beihilfen nach § 48 BVG um Leistungen handelt, die unabhängig davon gewährt würden, ob der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist. Die künftigen Leistungsvoraussetzungen trügen dem entschädigungsrechtlichen Charakter des BVG Rechnung. Die relativ hoch angesetzten Einkommensgrenzen (bei Witwen über 1 500 DM monatlich) ließen keine besonderen Härtefälle auftreten.

**Zu § 2**

Eine Streichung der finanziellen Hilfen im Rahmen der Wohnungsfürsorge auch für Schwerbeschädigte, die wegen der Schädigung auf besondere Ausgestaltung ihrer Wohnung angewiesen sind, wäre mit den modernen Rehabilitationsbestrebungen nicht vereinbar. Der Aufwand für Hilfen im Rahmen der vorgesehenen Änderung wird für 1977 beim Bundeshaushalt auf 2,6 Millionen DM, bei den Ländern auf 0,6 Millionen DM geschätzt. Diese Beträge werden durch zusätzliche Einsparungen bei der Erziehungsbeihilfe ausgeglichen.

Nachdem der von den Mitgliedern der CDU/CSU im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gestellte Antrag auf Streichung des Absatzes 1 im Haushaltsausschuß nicht mehr aufgegriffen worden ist, legt die Koalition Wert auf die Feststellung, daß die Abwicklung der Anträge für den gleichen zeitlichen Rahmen sichergestellt werden müsse.

Die Ergänzung des § 33 b Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes nach Artikel 22 § 1 Nr. 30 muß auch für den Übergangszuschlag nach Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) gelten.

Durch die Ergänzung in Absatz 3 soll vermieden werden, daß durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Übergangsregelung auch solche Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Beschädigte zwar vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 48 Abs. 1 BVG verstorben ist, seine Hinterbliebenen jedoch die Voraussetzungen der neugefaßten Vorschrift erfüllen.

**Zu Artikel 33**

Der Haushaltsausschuß hat einen Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in § 10 Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen, nicht aufgenommen, da dies zu einer Verkürzung der Einsparung führen würde und der Ausschuß der Meinung war, daß der Absatzfonds über genügend eigene Mittel verfüge, also daß keine weiteren Bundesmittel zugeführt zu werden brauchen.

**Zu Artikel 34**

Der Vorschlag des Bundesrates zu § 22, der von der Bundesregierung abgelehnt worden ist, ist von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion wieder aufgegriffen worden. Ausgehend von dem Vorwurf, daß die Bundesregierung die Länder in die Investitionen hineingetrieben habe und nun die entsprechenden Engpässe in der Kostenfrage einfach auf die Länder verlagere, gliedert sie ihre Argumentation in vier Punkte auf:

1. Die Regierungsvorlage führe zu einer Reduzierung des Ansatzes für Neubaukosten und verhalte sich damit entgegengesetzt zur heutigen Konjunkturpolitik, Investitionen zu fördern.
2. Durch den Regierungsentwurf würden die gesetzlichen Ausgaben in der Beteiligung des Bundes plafondiert und auf den Zustand vor dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zurückgeführt, die Länder entsprechend höher belastet, so daß mit dieser Maßnahme keine Einsparungen, sondern nur eine Verlagerung in der Aufbringung der notwendigen Finanzierungsmittel erfolgt.
3. Die Ausbildungskosten dürften ab 1979 nicht mehr im Pflegesatz enthalten sein, so daß wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung über nichtärztliche Heilberufe große Unsicherheit über die weitere Finanzierung bestehe.
4. Eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Bedarfsermittlung greife in den Hoheitsbereich der Länder ein.

Die Koalition sieht dagegen die Plafondierung als geeignetes Mittel an, durch eine andere Nutzung sowie Verkürzung der Verweildauer die Bettenzahl herunterzudrücken. Die Länder hätten die in den Gesetzen befindlichen Instrumente zur Senkung der zu hohen Krankenhauskosten nicht genutzt. Deshalb müsse ein Zeichen gesetzt werden. Die Abwälzung der Ausbildungskosten auf die Pflegesätze könne zu einer weiteren Belastung der Krankenkassen in Höhe von einigen 100 Millionen DM führen. Die von der CDU/CSU-Fraktion beantragte Streichung von Nummern 1 und 3 und Änderung der Nummer 2 sowie der Antrag auf Änderung des § 30 Abs. 2 KHG wurde von der Mehrheit abgelehnt.

**Zu Artikel 35**

Der Bundesratsvorschlag zu § 10 ist von der CDU/CSU-Fraktion aufgegriffen, aber von der Mehrheit im Ausschuß abgelehnt worden. Der Bundesrat ist zwar mit der Kürzung der Mittel um 10 v. H. ein-

verstanden, aber nicht mit dem neuen Schlüssel. Die CDU/CSU-Fraktion will den Ländern die Verteilung der Mittel überlassen und ihnen eine gewisse Flexibilität erhalten. Die Bundesregierung stellt über ihre Stellungnahme zum Bundesratsvorschlag hinaus klar, daß der Unterschied zum Bundesratsvorschlag darin liege, daß nach der Vorlage über Ländergrenzen hinweg ein Ausgleich gegeben werden könne, während nach dem Bundesratsvorschlag es den einzelnen Ländern überlassen bleibe, ob sie im OPNV-Bereich oder im Straßenbau investieren wollten.

**Zu Artikel 36****§ 2 Nr. 1**

Die Senkung der Sparprämie von 20 v. H. auf 14 v. H. — nicht wie im Entwurf auf 15 v. H. — beruht auf einem Beschluß des Finanzausschusses, dem sich der Wirtschaftsausschuß auch angeschlossen hat. Auch die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß hat sich mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden erklärt.

Die Absenkung der Sparprämie auf 14 v. H. vergrößert den Abstand zur Wohnungsbauprämie, die entsprechend dem Regierungsentwurf 18 v. H. betragen soll; dadurch soll einem möglichen Rückgang der Schaffung von Eigentumswohnungen entgegen gewirkt werden.

**Zu Artikel 38**

Der vom Bundesrat zum Aufwertungsausgleich gemachte Einwand über einen zu raschen und vollständigen Abbau ist von der CDU/CSU-Fraktion mit der Begründung noch bestehender Wettbewerbsnachteile aufgegriffen und dahin gehend konkretisiert, daß 1976 ein halber Prozentpunkt und 1977 ein weiterer halber Prozentpunkt des Aufwertungsausgleichs abgebaut werden sollte. Der dann noch verbleibende Satz von zwei Prozentpunkten sollte zunächst unverändert bestehenbleiben. Die Deckung für die Mindereinsparung, die für die Jahre 1976 bis 1979 insgesamt 1,944 Mrd. DM und für die Jahre 1976 und 1977 insgesamt 324 Millionen DM beträgt, sollte für die beiden zuletzt genannten Jahre aus der Gemeinschaftsaufgabe („Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) genommen werden.

Die Koalition hat diesen Antrag abgelehnt mit der Begründung, daß Deckung durch vorwiegend investive Mittel angeboten würde und für den Küstenschutz eine nichtvertretbare Minderung der Mittel verbliebe.

**Zu Artikel 40**

Der Ausschuß hat einen Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen und den Katalog des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG um die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rhein-

land-Pfalz und die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH erweitert; diese Institute stehen nicht im Wettbewerb zu vollsteuerpflichtigen Kreditinstituten.

Der weitere Vorschlag des Bundesrates, auch die Hamburgische Städtebauförderungsgesellschaft mbH in den Katalog des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG aufzunehmen, wurde nicht aufgegriffen, weil es sich bei dieser Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Rechtsform nicht um ein Kreditinstitut handelt.

In Abweichung von der Regierungsvorlage empfiehlt der Ausschuß zu § 19 KStG, den Steuersatz für Kreditinstitute des langfristigen Geschäfts in der Rechtsform von Publikums-Kapitalgesellschaften, für Sparkassen, für Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, auf 45 v. H. festzusetzen. Diese Änderung, durch die in allen Fällen zu dem im Entwurf der Körperschaftsteuerreform vorgesehenen einheitlichen Steuersatz von 46 v. H. wenigstens 1 v. H. Abstand gehalten wird, trägt u. a. auch dem Umstand Rechnung, daß bis zum Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform zusätzlich die Ergänzungsabgabe zu zahlen ist.

Für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen schlägt der Ausschuß einen Steuersatz von 42 v. H. vor. Diese Regelung beläßt es bei dem bisherigen Abstand von drei Punkten gegenüber den Sparkassen. Sie stellt zugleich einen Ausgleich dafür dar, daß den Kreditgenossenschaften und Zentralkassen — anders als den Aktienbanken — für ihre Ausschüttung ein ermäßigter Steuersatz nicht zur Verfügung steht.

Die Änderung von § 19 Abs. 5 Ziff. 2 KStG ist eine Folge der Änderung der Steuersätze.

In Artikel 40 des Haushaltsstrukturgesetzes in der Fassung der Stellungnahme des Finanzausschusses vom 22. Oktober 1975 unter Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (= Absatz 2 a) wird die Nummer 3 gestrichen.

Keine Mehrheit fanden die Anträge der Mitglieder der CDU/CSU, die Steuersätze einheitlich auf 41 v. H. festzusetzen und ausdrücklich festzulegen, daß diese Sätze nur bis zum Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform am 1. Januar 1977 gelten sollten.

#### Zu Artikel 41

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, die Vorschläge des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu übernehmen.

Ein Antrag der Mitglieder der CDU/CSU, die Steuerpflicht erstmalig für das Jahr 1977 vorzusehen, blieb in der Minderheit.

Ein weiterer Antrag der Mitglieder der CDU/CSU wegen des Beamtenheimstättenwerks wurde zurückgezogen, nachdem für die Bundesregierung erklärt worden war, die Möglichkeit der Abtretung von Bezügen hänge nicht von der Steuerpflicht ab; es bestehe grundsätzlich nicht die Absicht, die Abtretungsmöglichkeit zurückzunehmen.

#### Zu Artikel 42

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes sind eine Folge der in Artikel 40 vorgenommenen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes.

#### Zu Artikel 42 a

Der Vorschlag, in einem neuen Artikel 42 a das Vermögensteuergesetz zu ändern, ist eine Folge der Ergänzung von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

#### Zu Artikel 42 b

##### Zu Nummer 1

Die Umschreibung der beim Familienlastenausgleich zu berücksichtigenden Kinder (§ 2 BKGG, § 583 Abs. 3 und 5, § 1262 Abs. 2 und 3 RVO sowie die entsprechenden Vorschriften des AVG und des RKG, § 33 b Abs. 2 und 4 BVG) ist entsprechend dem Zweck des Familienlastenausgleichs darauf gerichtet, die Kinder zu erfassen, die im allgemeinen noch auf Unterhaltsleistungen ihrer Eltern angewiesen sind. Dies traf bei der Verabschiedung des Bundeskindergeldgesetzes (1964) und der vergleichbaren Vorschriften der anderen Sozialleistungsgesetze auch für die über 18 Jahre alten in Schul- oder Berufsausbildung Stehenden zu, so daß sie in den genannten Vorschriften — abgesehen von der Höchstaltersgrenze — uneingeschränkt als zu berücksichtigende Kinder aufgeführt wurden. Im Lauf der Zeit sind jedoch die Ausbildungsvergütungen, die aus zahlreichen Ausbildungsverhältnissen zu leisten sind, so stark gestiegen, daß die Auszubildenden, die Anspruch hierauf haben, häufig hiermit ihren Unterhaltsbedarf selbst decken können, also nicht mehr auf Unterhaltsleistungen ihrer Eltern angewiesen sind.

Es ist daher nicht länger vertretbar, die in Ausbildung Stehenden ohne Rücksicht auf die Höhe der ihnen zustehenden Ausbildungsvergütung beim Familienlastenausgleich als Kinder zu behandeln. Die maßgebliche Grenze, bei deren Erreichung die Berücksichtigung der Auszubildenden entfällt, wird mit 750 DM monatlich angesetzt. Die Grenze muß sich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Brutto-Vergütung beziehen. Sie ist verhältnismäßig leicht anzuwenden, weil den über der Grenze liegenden Ausbildungsvergütungen im allgemeinen der Art nach umschreibbare Ausbildungsverhältnisse entsprechen, die ihrerseits aus den von den berechtigten Eltern ohnehin vorzulegenden Ausbildungsbescheinigung ohne weiteres ersichtlich sind.

Ähnliche Erwägungen legen es nahe, als Kinder auch nicht mehr die über 18 Jahre alten in Ausbildung Stehenden zu berücksichtigen, die berufsfördernde Maßnahmen in Form von Unterhalts- oder Übergangsgeld erhalten, durch die sie typischerweise von ihren Eltern wirtschaftlich unabhängig sind. In den Fällen, in denen das Unterhaltsgeld wenigstens 580 DM monatlich beträgt, besteht kein Grund, die Empfänger als von ihren Eltern wirt-

schaftlich unabhängig anzusehen und beim Familienlastenausgleich zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Grenze ist zu berücksichtigen, daß von dem Unterhaltsgeld keine Steuern oder Sozialabgaben zu zahlen sind. In Fällen, in denen das Unterhaltsgeld um eine etwaige Ausbildungsvergütung zu kürzen ist, muß der ungekürzte Betrag des Unterhaltsgeldes maßgebend sein. Übergangsgeld beträgt regelmäßig 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Bemessungsgrundlage). Eine Berücksichtigung der Empfänger von Übergangsgeld ist beim Familienlastenausgleich dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn die Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

Die Änderung des § 2 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes führt ohne weiteres zu entsprechenden Einschränkungen von Leistungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, nämlich bei der Gewährung des kindbezogenen Ortszuschlagteils bzw. Sozialzuschlags und des versorgungsrechtlichen Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 1 § 3 Satz 6 des Haushaltsstrukturgesetzes).

#### Zu Nummer 2

Die Übergangsregelung des § 45 BKG, nach der die Angehörigen des öffentlichen Dienstes das Kindergeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 von ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgebern erhalten, soll in eine Dauerregelung umgewandelt werden. Die Weiterzahlung des Kindergeldes an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch die Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist aus Verwaltungsgründen zweckmäßig, weil der kinderbezogene Ortszuschlag bzw. Sozialzuschlag grundsätzlich an den Kindergeldanspruch gekoppelt ist und deshalb die öffentlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ohnehin die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld zu prüfen haben. Der Bund spart hierdurch Verwaltungskosten, die er an die Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen hätte, wenn diese die Kindergeldzahlungen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes übernehmen würde. Die durch die Beibehaltung der verwaltungsmäßigen Zweigleisigkeit entstehende Mehrarbeit — insbesondere bei der Bundesanstalt für Arbeit — ist nicht so groß wie der andernfalls bei der Bundesanstalt zusätzlich anfallende Verwaltungsaufwand.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne von Artikel 106 Abs. 7 Satz 1 GG sollen den Kindergeldaufwand für ihre Bediensteten über das Jahr 1976 hinaus selbst tragen (§ 54 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 BKG). Dies entspricht dem Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 104 a Abs. 1 GG, wonach die Ausgabenverantwortung der Aufgabenverantwortung zu folgen hat. Auch wird hierdurch eine Umverteilung des Steueraufkommens zu Lasten der Länder im Umfang von rd. 1,5 Mrd. DM anlässlich der für die Jahre ab 1977 erforderlichen Neufestsetzung der Teilungsverhältnisse von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG entbehrlich. Schließlich wird eine Verwaltungsverzögerung verhindert, die bei der Mittel-

bewirtschaftung und Rechnungslegung im Falle der Kostenübernahme durch den Bund eintreten würde.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion waren gegen die Beibehaltung der Kostentragung durch Länder und Gemeinden über das Jahr 1976 hinaus. Die ab 1977 notwendige Neuverteilung der Umsatzsteueranteile sollte nicht schon jetzt teilweise vorweggenommen werden. Weiter wandten sie sich gegen das Verfahren, eine derart einschneidende Maßnahme im Ausschuß nachzuschieben.

Die vorstehende Neuregelung ist gegen die Stimmen der Opposition von der Mehrheit im Ausschuß angenommen worden.

#### Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen sind notwendig, weil die Vorschrift des § 45 BKG künftig eine Dauerregelung sein soll.

#### Zu Buchstabe c

Personen, die voraussichtlich nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit (nicht länger als sechs Monate) eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnehmen, sollen das Kindergeld nicht vom öffentlichen Arbeitgeber, sondern vom Arbeitsamt erhalten. Durch diese Regelung wird vermieden, daß mit der Aufnahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kindergeldzahlung eintritt. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung und liegt im Interesse der Kindergeldberechtigten, denen auf diese Weise eine jeweils neue Beantragung des Kindergeldes erspart wird.

#### Zu Buchstabe d

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

#### Zu Buchstabe e

Die Änderung bewirkt, daß die Rangfolgevorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 BKG nicht mehr erst vom Beginn des dritten Monats nach dem Monat der Antragstellung, sondern vom Antragsmonat an anzuwenden sind. Das ist im Interesse der materiellen Gerechtigkeit geboten.

#### Zu Artikel 44

#### Zu § 2

Der Bundesrat hatte zu Nummer 2 Buchstabe b vorgeschlagen, in Artikel 18 § 1 Nr. 1 den Beginn der anderen Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) auf den 31. März 1976 vorzulegen. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung die Vorverlegung mit der Begründung abgelehnt, daß dies den Auszubildenden die Möglichkeit nehmen würde, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Allenfalls halte sie eine Übergangsfrist bis zum 30. September 1976 für vertretbar. Dieser Auffassung hat sich der Ausschuß angeschlossen.

**Zu § 2 Nr. 2 a**

Die Einfügung entspricht den Beschlüssen zu Artikeln 20, 20 a und 20 b, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften auf den 1. Dezember 1975 vorzuziehen.

**Zu § 2 Nr. 3**

Durch die Änderung des Artikels 44 § 2 Nr. 3 wird sichergestellt, daß die in den aufgeführten Artikeln behandelten Änderungen zum 1. Januar 1977 wirksam werden.

### III. Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Haushaltsausschusses zum Haushaltsstrukturgesetz

(+) = Verbesserung, (-) = Verschlechterung gegenüber Regierungsvorlage

Artikel/ Nr.	Kurzbezeichnung	Bund				Länder/Gemeinden			
		1976	1977	1978	1979	1976	1977	1978	1979
— in Millionen DM —									
1, § 2 a	3 Streichung der sogenannten Regelbeförderung, Stellenanteile im Eingangs- und 1. Beförderungsamts 35 : 65 v. H.; Umwandlung jeder 2. Planstelle des 1. Beförderungsamtes in eine Planstelle des Eingangsamtes .....	- 9,5	- 20,5	- 35,5	- 40,0	- 12,0	- 24,0	- 46,0	- 46,0
1,	§ 2 Belassung der Gleichstellung der Ledigen, die bereits 40 Jahre alt sind, mit den Verheirateten im Ortszuschlag .....	- 2,5	- 4,5	- 4,5	- 4,5	- 8,5	- 14,5	- 14,5	- 14,5
1,	8 a Harmonisierung des Ehegattenbestandteils im Ortszuschlag in allen Tarifklassen auf 90 DM ....	+ 26,0	+ 26,0	+ 26,0	+ 26,0	+ 105,0	+ 105,0	+ 105,0	+ 105,0
3, u. a.	1 Altersgrenze für Schwerbehinderte verbleiben nach bisherigem Recht .....	.	.	.	.	.	.	.	.
3, u. a.	§ 2 Nichterfassung der bis zum 31. Dezember 1975 Beförderten von der Wiederanwendung des § 109 BBG .....	- 0,1	-	-	-	- 0,1	-	-	-
7, u. a.	1 Ausgleich fünffach statt dreifach bei Polizei, Soldaten und Fluglotsen .....	- 0,2	- 2,0	- 1,8	- 1,6	- 0,1	- 1,2	- 1,1	- 1,0
9,	§ 1 a Keine Verlängerung der besonderen Altersgrenzen für Soldaten, die bis 11. September 1975 Mitteilung über vorzeitige Zuruhesetzung erhalten haben, sofern neues Recht zu unzumutbarer Härte führen würde (1/4 der Betroffenen) .....	- 12,0	-	-	-	-	-	-	-
17, 5 und 7 u. a.	Einkommensgrenze 750 DM für Kindergeldanspruch bei Kindern in Ausbildung (Einsparungen im Ortszuschlag); wegen Besitzstandsregelung volle Auswirkungen ab 1980 mit etwa 8 Millionen DM (Bund) bzw. 32 Millionen DM (Länder und Gemeinden) .....	-	+ 2,0	+ 4,0	+ 6,0	-	+ 8,0	+ 15,0	+ 22,0
17, 5 bis 7 § 2 § 3 § 5	Anrechnung von Einkommen bzw. Übergangsgeld (750 DM) oder Unterhaltsgeld (580 DM) eines in Ausbildung befindlichen Kindes auf die Kinderzuschläge .....	+ 1,3	+ 1,3	+ 1,3	+ 1,3	+ 0,3	+ 0,3	+ 0,3	+ 0,3

Artikel/ Nr.	Kurzbezeichnung	Bund				Länder/Gemeinden			
		1976	1977	1978	1979	1976	1977	1978	1979
— in Millionen DM —									
20, 5 a und 8	Ausschluß der Förderung von Fortbildung/Umschulung bei überwiegend betrieblichem Interesse	+ 4,0	+ 8,0	+ 9,0	+ 10,0	—	—	—	—
20, 22	Regelung der Zumutbarkeit bei Arbeitsaufnahme (AFG) .....	+ 3,0	+ 6,0	+ 7,0	+ 8,0	—	—	—	—
20 c	Ausschluß von Sozialhilfe bei grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Förderung nach AFG oder BAföG .....	—	—	—	—	+ 30,0	+ 32,0	+ 34,0	+ 37,0
22, 1 a 2 3 a 4	Anrechnung von Unterkunftskosten und häuslicher Ersparnis auf Erholungsfürsorgeleistungen; weitergehende Einschränkung der Leistungsvoraussetzungen für Witwen- und Waisenbeihilfen u. a. ....	+ 2,4	+ 2,4	+ 2,5	+ 2,5	+ 0,9	+ 0,4	+ 0,8	+ 1,3
24 27	Streichung der Artikel zu Lastenausgleichsgesetz und Flüchtlingshilfegesetz .....	—	—	1,7	— 1,5	—	—	—	—
26 28 29 30 31	Verlängerung der Antragsfrist auf fünf Jahre nach Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des Bundesversorgungs-, Reparationsschäden-, Allgemeinen Kriegsfolgen-, Häftlingshilfe-, Kriegsgefangenenentschädigung-, Bundesvertriebenen- und Besatzungsschäden-Abgeltungsgesetzes .....	—	—	3,3	— 3,5	—	—	1,0	— 1,0
36, 1	Herabsetzung des Prämiensatzes von 20 v. H. auf 14 v. H. (statt 15 v. H. gemäß Regierungsvorlage) .....	—	+ 10,0	+ 50,0	+ 60,0	—	—	—	—
40, 2 aa	Festlegung des Körperschaftsteuersatzes auf 45 v. H. (statt 46 v. H.) bei Sparkassen .....	— 9,0	— 11,0	— 0,0	+ 3,0	— 13,0	— 17,0	— 6,0	— 2,0
	bei Staatsbanken .....	— 9,0	— 7,0	— 2,0	— 3,0	— 11,0	— 9,0	— 4,0	— 5,0
2 bb	42 v. H. (statt 46 v. H.) bei Kreditgenossenschaften und Zentralbanken .....	— 26,0	— 31,0	— 20,0	— 16,0	— 28,0	— 35,0	— 25,0	— 21,0
	44/45 v. H. (statt 46 v. H.) für langfristige Kreditgeschäfte .....	— 7,0	— 2,0	— 0,0	+ 5,0	— 8,0	— 4,0	— 3,0	+ 2,0
	— beim Bund jeweils einschließlich Ergänzungsabgabe —								

Artikel/ Nr.	Kurzbezeichnung	Bund				Länder/Gemeinden			
		1976	1977	1978	1979	1976	1977	1978	1979
— in Millionen DM —									
40 bis 42	Festlegung des Körperschaftsteuersatzes für BHW und andere Organe der staatlichen Wohnungsbaupolitik auf 45 v. H. (statt 46 v. H.) — einschließlich Ergänzungsabgabe — sowie Abbau der Steuervergünstigung bei der Gewerbe- und Vermögensteuer für die gleichen Institute	- 20,0	- 19,0	- 17,0	- 15,0	- 35,0	- 34,0	- 30,0	- 32,0
42 b, 1	Einkommensgrenze von 750 DM für Auszubildende im Kindergeldgesetz .....	—	+100,0	+100,0	+100,0	—	+ 15,0	+ 15,0	+ 15,0
2	Einsparung von Verwaltungskosten durch Beibehaltung der Zahlungswege; die Beibehaltung der Zahllast ab 1977 mit 1,5 Mrd. DM wird nicht als Strukturmaßnahme erfaßt .....	—	.	.	.	—	—	—	—
Summe Veränderungen .....		- 58,6	+ 53,7	+114,0	+136,7	+ 20,5	+ 21,0	+ 39,5	+ 60,1

3onn, den 4. November 1975

Schröder (Lüneburg)

Berichterstatter

Dr. von Bülow

Berichterstatter